

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren

vom 20.03.1995,

in Kraft getreten am 01.04.1995,

unter Berücksichtigung der Änderungen vom

22.12.1995¹, 23.12.1996, 17.12.1997, 22.12.1998, 28.12.1999², 21.12.2000, 19.12.2001,
19.12.2002, 22.12.2004, 20.12.2005³, 18.12.2006, 21.12.2010⁴, 20.12.2012⁵, 18.12.2015⁶
und 18.12.2017⁷

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühren	1
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung	1
§ 3	Gebührenpflichtige.....	1
§ 4	Gebührenmaßstab und Gebührensätze	1
§ 5	Entstehung der Abfallgebühr	4
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7	Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	4
§ 8	Inkrafttreten.....	5

¹ Satzungsänderung vom 22.12.1995, in Kraft getreten am 1.1.1996

² Satzungsänderung vom 28.12.1999, in Kraft getreten am 1.1.2000

³ Satzungsänderung vom 20.12.2005, in Kraft getreten am 1.1.2006

⁴ Satzungsänderung vom 21.12.2010, in Kraft getreten am 1.1.2011

⁵ Satzungsänderung vom 20.12.2012, in Kraft getreten am 1.1.2013 ; Amtsblatt Nr. 37, 3. Jahrgang v. 21.12.2012

⁶ Satzungsänderung vom 18.12.2015, in Kraft getreten am 1.1.2016; Amtsblatt Nr. 33, 6. Jahrgang v. 23.12.2015

⁷ Satzungsänderung vom 18.12.2017, in Kraft getreten am 1.1.2018; Amtsblatt Nr. 32, 8. Jahrgang, v. 21.12.2017

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die städtische Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln und Befördern von zugelassenen Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen.

§ 3 Gebührenpflichtige⁸

Gebührenpflichtige sind:

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze⁹

(1)

- a) Die Höhe der Jahresgebühr für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit und beträgt:

bei Restabfallbehältern bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für nativ-organische Abfälle:

bei vierzehntäglicher Abfuhr

60	Liter-Restabfallbehälter	145, 30 €
80	Liter-Restabfallbehälter	193, 80 €
120	Liter-Restabfallbehälter	290, 60 €
240	Liter-Restabfallbehälter	581, 20 €
770	Liter-Restabfallbehälter	1.865, 00 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	2.664, 10 €
Sondergröße	pro Liter Restabfallbehältervolumen	2,40 €

⁸ Satzungsänderung vom 22.12.1995, in Kraft getreten am 1.1.1996

⁹Zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 18.12.2017, in Kraft getreten am 1.1.2018

bei wöchentlicher Abfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	3.729, 80 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	5.328, 30 €

bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	7.459, 70 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	10.656, 70 €

bei Restabfallbehältern mit Bioabfallbehältern gemäß § 11 Abs. 1 der zur Zeit gültigen Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung in der Stadt Düren

bei vierzehntäglicher Abfuhr im wöchentlichen Wechsel

60	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	166, 10 €
80	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	221, 50 €
120	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 240 Liter Bioabfallbehältervolumen	332, 30 €
240	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 480 Liter Bioabfallbehältervolumen	664, 80 €
770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	2.132, 90 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	3.047, 00 €
Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen 2,50 € mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen			

bei wöchentlicher Restabfallabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	4.266, 00 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	6.094, 30 €

bei wöchentlich zweimaliger Restmüllabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	8.532, 10 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	12.188, 70 €

- b) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 a ausgewiesenen Einheitsgebühr wird eine Jahresgebühr erhoben für Bioabfallbehälter, soweit das dort ausgewiesene maximale Bioabfallvolumen überschritten wird.

Die Jahresgebühr für diese zusätzlichen Bioabfallbehälter bemisst sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit und beträgt:

bei vierzehntäglicher Abfuhr

120 Liter Bioabfallbehältervolumen	26, 70 €
240 Liter Bioabfallbehältervolumen	53, 50 €
770 Liter Bioabfallbehältervolumen	171, 50 €
1.100 Liter Bioabfallbehältervolumen	245, 10 €

bei wöchentlicher Abfuhr

1.100 Liter Bioabfallbehältervolumen	490, 10 €
Sondergröße pro Liter Bioabfallbehältervolumen	0,22 €

- c) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 a sind auch die Kosten für allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Abfallvermeidung und Beratung abgegolten.
- (2) Wird die Anzahl der Abfallbehälter bzw. die Abfallbehältergröße für Restmüll oder Bioabfall mehr als einmal im Erhebungszeitraum geändert, so ist je vorgenannter Änderung eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20,00 € zu zahlen. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter sowie eine erste Änderung der Anzahl bzw. der Größe der Abfallbehälter für Restmüll oder Bioabfall je Haushalt im Erhebungszeitraum. Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen.
- (3) Die Gebühr für die Zurverfügungstellung der Abfallsäcke beträgt:
- 4,45 € je Abfallsack für Restmüll ohne Biomüll.
- (4) Die Gebühr für die Zurverfügungstellung der Grünabfallsäcke und der Grünabfallbänderolen beträgt
- a) 4,45 € je Grünabfallsack
b) 4,45 € je Grünabfallbänderole.
- (5) Grünabfälle:
- 6,00 € je Kofferraumladung
bei loser Anlieferung auf dem Gelände des DSB.
- Die Gebühr wird erhoben für die Zurverfügungstellung und Nutzung der Grüncontainer.
- (6) Für die Berechnung der Abfallgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist die Anzahl, Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfahren während des gesamten Erhebungszeitraumes maßgebend. Diesbezügliche Änderungen bis zum 15. des Monats, in den die Änderung fällt, werden bei der Berechnung der Jahresgebühr ab dem 1. dieses Monats berücksichtigt. Änderungen nach dem 15. des Monats, in den die Änderung fällt, werden für die Berechnung der Jahresgebühr ab dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.
- (7)
- a) Für jede Abfuhr von Sperrgut in haushaltsüblicher Menge (§ 15 Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung) wird eine Gebühr von 12,50 € erhoben. Für die Abfuhr von Altkühlgeräten und Elektrogroßgeräten wird eine Gebühr von 5,50 € pro Stück erhoben.

- b) Bei loser Anlieferung auf dem Gelände des DSB (nur haushaltsübliche Menge bzw. Kofferraumladung) wird eine Gebühr für Sperrgut von 12,50 € erhoben; die Entsorgung von Geräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist gebührenfrei.
- (8) Für größere Behälter (§10 Abs. 3 Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung) wird eine Gebühr gemäß der Regelung in Abs. 1 (Sondergrößen pro Liter) erhoben.

§ 5 Entstehung der Abfallgebühr¹⁰

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit¹¹

- (1) Die nach § 4 Abs. 1, 2 und 8 zu entrichtende Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt und zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. (Quartalstermine) fällig.

Entsteht die Gebühr während des Kalenderjahres, wird sie zu gleichen Teilen an den auf die Entstehung der Gebühr nachfolgenden Quartalsterminen des Kalenderjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres schriftlich beantragt werden.

- (2) Gebühreinnachforderungen für abgelaufene Erhebungszeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 3 und 4 wird bei der Abgabe der Abfallsäcke bzw. Abfallbänderolen erhoben, die Gebühr nach § 4 Abs. 5 und 7b bei der Anlieferung.
- (4) Die Gebühr nach § 4 Abs. 7a wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und wird spätestens 14 Tage nach Anmeldung und Bekanntgabe der Abfuhrtermine fällig.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Anschlussmonats für alle bis zum 15. des Anschlussmonats angemeldeten bzw. aufgestellten Abfallbehälter. Für die nach dem 15. eines Monats angemeldeten bzw. aufgestellten Abfallbehälter beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des folgenden Monats.

¹⁰ Satzungsänderung vom 28.12.1999, in Kraft getreten am 1.1.2000

¹¹ Satzungsänderung vom 20.12.2005, in Kraft getreten am 1.1.2006

Für die bis zum 15. eines Monats abgemeldeten bzw. eingezogenen Abfallbehälter endet das Entstehen von Gebühren mit dem Ende des Vormonats. Für die nach dem 15. eines Monats abgemeldeten bzw. eingezogenen Abfallbehälter endet das Entstehen weiterer Gebühren mit dem Ende des Monats, in dem die Abmeldung bzw. Einziehung erfolgt.

- (2) Mit dem Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht beim neuen Eigentümer. Der Eigentümerwechsel ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Erbbauberechtigten sowie für die Gebührenpflichtigen gem. § 3 Buchst. b - c.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Müllabfuhrgebühren durch die Stadt Düren vom 14.12.1972 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.12.1993 außer Kraft.